

## Der Gang zur Behörde

Behördengänge, um beispielsweise Arbeitslosengeld zu beantragen, sind für viele Menschen mit Unsicherheiten und Ängsten verbunden.

Sollten sie sich alleine unsicher fühlen, dürfen Sie eine Person als Beistand mitnehmen. Oftmals hilft es schon, wenn zwei Ohren mehr dabei sind. Wichtig kann dies auch sein, da der Beistand als Zeuge dient. Jedoch ist ein persönlicher Beistand nur ein Helfer, kann somit also kein Vertreter Ihrer Person sein. Manchmal wird jedoch das Gesagte des Beistandes von Ämtern so verstanden, als ob Sie dies gesagt hätten. Hier müssen Sie dem Beistand sofort widersprechen.

Sie haben einen Anspruch darauf, dass die aufgesuchte Behörde Ihnen Beratung und Auskunft über Ihre Rechte und Pflichten gibt. Haben Sie das Gefühl, dass Sie nicht gründlich genug informiert werden, können Sie den Berater freundlich auf diese Pflicht hinweisen. Eine Broschüre auszuhändigen erfüllt nicht die gesetzliche Beratungspflicht. Sollte Ihnen dies verweigert werden, können Sie sich an den zuständigen Vorgesetzten wenden.

Bevor Sie einen Behördenbesuch machen, sollten Sie sich die Zeit nehmen, um einige Fragen oder Anmerkungen aufzuschreiben. Fordern Sie Ihr Recht auf Beratung freundlich, aber bestimmt ein. Wenn die Mitarbeiter auf zu wenig Zeit verweisen, soll dies nicht Ihr Problem sein.

Der Bescheid einer Behörde, zum Beispiel über die Gewährung oder Ablehnung einer beantragten Hilfeleistung, kann mündlich, schriftlich oder in einer anderen Form (z.B. Geldüberweisung, Geldauszahlung) erfolgen. Ein mündlicher Bescheid ist schriftlich zu bestätigen, wenn Sie dies verlangen und ein berechtigtes Interesse daran haben. Dies gilt zum Beispiel, wenn eine Leistung abgelehnt worden ist und Sie dagegen Widerspruch einlegen möchten.

Grundsätzlich sollten Sie alles schriftlich beantragen, da Sie dann auch eine schriftliche Ablehnung oder Zusage erhalten. Diese kann dann auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Gegen einen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Dieser muss innerhalb der Widerspruchsfrist erfolgen. Die Dauer der Frist muss auf dem Bescheid ausgewiesen sein. In der Regel haben Sie vier Wochen Zeit. Sie können den Widerspruch auch persönlich mündlich bei der zuständigen Behörde zu Protokoll geben.

### Diakonieverband Buxtehude-Stade

Beratungsstelle Stade  
Neubourgstr. 6  
21682 Stade  
Tel. 04141/4117-0

Beratungsstelle Buxtehude  
Harburger Str. 2  
21614 Buxtehude  
Tel. 04161/644446